



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

März 2022

Erläuternder Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
1.1	Umgang mit Deckungsdifferenzen.....	1
1.2	Pilotprojekte	2
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	3
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
4.	Verhältnis zum europäischen Recht	3
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Umgang mit Deckungsdifferenzen

Sowohl die Netznutzungstarife als auch die Grundversorgungstarife sind kostenbasiert festzulegen (Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 [StromVG, SR 734.7] und Art. 4 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]). Zu ihrer Festlegung müssen die Netzbetreiber mit Planwerten arbeiten. Dies, weil die Tarife im Vorfeld der Tarifperiode veröffentlicht werden (vgl. Art. 10 StromVV), also zu einem Zeitpunkt, in dem weder die regulatorisch anrechenbaren Netzkosten bekannt sind, noch die Gestehungs- und Bezugskosten, die für die Tarife der Grundversorgung massgebend sind. Stellt sich nach der Tarifperiode anlässlich der Nachkalkulation heraus, dass die tatsächlichen Kosten von diesen Planwerten abweichen, entstehen sogenannte Deckungsdifferenzen. Dasselbe gilt, wenn die bezüglichen Mengengerüste nicht richtig prognostiziert wurden.¹ Erweisen sich die Tarife im Nachhinein als zu hoch, weil die Einnahmen über den regulatorisch anrechenbaren Kosten liegen, spricht man von einer positiven Deckungsdifferenz oder einer sog. Überdeckung. Im umgekehrten Fall ist von einer negativen Deckungsdifferenz oder einer sog. Unterdeckung die Rede.

In Gesetz und Verordnung finden sich keine Bestimmungen, die ausdrücklich dem Umgang mit Deckungsdifferenzen gewidmet sind. Aus den gesetzlichen Vorgaben lässt sich immerhin folgern, dass Überdeckungen den Endverbrauchern in den Folgejahren mittels tieferer Tarife zurückzuerstatten sind. Geschieht dies nicht, liegt es an der ECom, eine Tarifsenkung zu verfügen (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG und Art. 19 Abs. 2 StromVV). Da die gesetzlichen Vorgaben nur die maximal zulässige Tarifehöhe vorgeben, ist ebenfalls klar, dass Unterdeckungen nicht zwingend ausgeglichen werden müssen; die Netzbetreiber dürfen auf Gewinn verzichten oder gar Verluste hinnehmen. Unklar bleibt nach dem Wortlaut von Gesetz und Verordnung insbesondere die Frist, innert der Überdeckungen abgebaut werden müssen und Unterdeckungen ausgeglichen werden dürfen.

Die ECom hat sich dieser offenen Rechtsfragen in einer Vollzugsweisung angenommen.² Nach der mittlerweile gefestigten Praxis muss eine Deckungsdifferenz, sei es nun eine Überdeckung oder eine Unterdeckung, nach ihrer Berechnung am Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres grundsätzlich innert der nächsten drei Tarifperioden ausgeglichen werden. Dies, indem «wesentliche Beiträge auf in der Regel drei aufeinander folgende Kalkulationsperioden zu verteilen» sind. Weiter bestimmt die Weisung der ECom, dass Deckungsdifferenzen sowohl im Netzbereich als auch im Bereich der Grundversorgung mit dem jeweils gültigen durchschnittlichen Kapitalkostensatz für Investitionen ins Stromnetz (WACC) zu verzinsen sind. Während der Netzbetreiber Unterdeckungen höchstens mit dem WACC verzinsen darf, muss er für Überdeckungen mindestens diesen Zinssatz anwenden.

In den letzten Jahren haben viele Netzbetreiber teils erhebliche Unterdeckungen akkumuliert.³ Obwohl sich Unter- und Überdeckungen langfristig in etwa die Waage halten sollten, weisen die Netzbetreiber derzeit in der Grundversorgung und im Netzbereich insgesamt einen Saldo von rund 1.3 Milliarden Franken an Unterdeckungen aus, wogegen sich die Überdeckungen auf nur 0.22 Milliarden Franken belaufen. So entfallen mittlerweile 17 Prozent der gesamten Kosten auf Unterdeckungen. Für die Endverbraucher hat diese Entwicklung zum Nachteil, dass sich die von den Netzbetreibern ausgewiesene

¹ Zu Deckungsdifferenzen kann es ferner auch durch regulatorische Eingriffe seitens der ECom oder durch kostenwirksame Sondereffekte kommen, die nicht in voller Höhe in einer Kalkulationsperiode erfasst werden sollen, um so die Tarife zu glätten (ECom-Weisung 2/2019 vom 5. März 2019, Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren, Ziff. 2).

² Aktuell ist die ECom-Weisung 2/2019 vom 5. März 2019, Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren, massgebend. Die gleichen Vollzugsvorgaben fanden sich vormals in den ECom-Weisungen 1/2012 vom 19. Januar 2012 und 4/2010 vom 10. Juni 2010.

³ Ausführlich dazu STÖCKLI ANDREAS/DELBIAGGIO KATIA/WYSS BARBARA, Strompreisregulierung: Wie ist mit Unterdeckungen umzugehen?, Jusletter vom 22. März 2021; vgl. auch Tätigkeitsbericht der ECom 2020, Ziff. 5.5 und 8.

Kapitalkostenbasis im Umfang der Unterdeckungen erhöht, was dazu führt, dass die von den Endverbrauchern zu tragende jährliche Zinslast trotz gleichbleibendem Leistungsumfang ansteigt. Dies widerspricht dem Gebot zur Festsetzung von angemessenen Tarifen, die einen angemessenen Betriebsgewinn beinhalten (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Satz 2 StromVG). Weil auf Seiten der Endverbraucher im Verlaufe der Zeit Wohnsitzänderungen und Wechsel von der Grundversorgung in den freien Markt stattfinden, verträgt sich ein zu langsamer Abbau von Deckungsdifferenzen darüber hinaus auch nicht mit dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit. Je mehr Zeit bis zur Eintarifierung der Deckungsdifferenz vergeht, desto mehr sind die Endverbraucher eines Netzgebiets von Kosten betroffen, die sie gar nicht verursacht haben, oder von Kosten verschont, die sie eigentlich tragen müssten.

Mit der vorliegenden Revision erhält der Umgang mit Deckungsdifferenzen eine ausdrückliche Regelung in der StromVV. Geregelt wird sowohl die Zeitdauer, in der Deckungsdifferenzen auszugleichen sind, als auch die Verzinsung. Was die Zeitdauer anbelangt, wird die aktuelle Praxis beibehalten. Demnach müssen Deckungsdifferenzen weiterhin grundsätzlich innert dreier Jahre ausgeglichen werden. Eine Änderung gibt es bei der Verzinsung: Neu soll nicht mehr der jeweils gültige durchschnittliche Kapitalkostensatz für Investitionen ins Stromnetz (WACC) massgebend sein, sondern lediglich dessen Fremdkapitalkostensatz. Diese Neuregelung wirkt der systematischen Bildung bzw. Beibehaltung von Unterdeckungen entgegen.

Diese Änderung des Zinsniveaus bewegt sich im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Vorgaben. Als ein rein regulatorisches Phänomen stellen Deckungsdifferenzen kein betriebsnotwendiges Vermögen im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG dar. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a StromVV dürfen als betriebsnotwendige Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen per Ende des Geschäftsjahres und das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen berechnet werden. Die Aufzählung ist abschliessend.⁴ Eine Verzinsung der Deckungsdifferenzen mit dem WACC lässt sich daher nicht aus dem StromVG ableiten. Ohnehin sind die Netzbetreiber gehalten, die Tarife möglichst passend festzulegen, um Deckungsdifferenzen soweit wie möglich zu vermeiden. Dass fortan auf den Fremdkapitalkostensatz abgestellt wird, erscheint auch ökonomisch richtig. Falls der Netzbetreiber im Falle einer Unterdeckung zusätzliche Liquidität benötigt, liegt der Fremdkapitalkostensatz weitaus näher bei den Kapitalkosten, die ihm dadurch effektiv anfallen, als dies bei einer WACC-Verzinsung der Fall ist. Mit dem Fremdkapitalkostensatz lassen sich allfällige Unterdeckungen immer noch problemlos refinanzieren. Anzumerken ist ferner, dass man alternativ auch auf die effektiven bzw. im Einzelfall ausgewiesenen Kapitalkosten abstellen könnte. Mit Blick auf die Praktikabilität ist eine gewisse Pauschalisierung aber unumgänglich. Schon nur deshalb, weil es auch für die Verzinsung einer Überdeckung einen Referenzwert braucht und die Zinshöhe für Über- und Unterdeckungen aus Gründen der Symmetrie dieselbe sein muss.

1.2 Pilotprojekte

Das Parlament hat auf der Grundlage der parlamentarischen Initiative «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» (19.443) am 1. Oktober 2021 Änderungen u.a. des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) beschlossen (BBI 2021 2321). In das StromVG wurde dabei der neue Artikel 23a aufgenommen. Dieser bildet die gesetzliche Grundlage zur sogenannten experimentellen Gesetzgebung im Stromversorgungsrecht. Die Bestimmung soll zum einen die Innovation im Bereich der Stromversorgung sowie zum anderen die Weiterentwicklung der Stromversorgungsgesetzgebung unterstützen und fördern. Hierzu erlaubt sie, im Rahmen von genehmigten Pilotprojekten (sog. Sandbox-Projekten) unter bestimmten Voraussetzungen für eine beschränkte Zeit von gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. In Ausführung der gesetzlichen Vorgaben konkretisiert der Bundesrat mit der vorliegenden Änderung der StromVV die Voraussetzungen

⁴ Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 188.

für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Projekte (Art. 23a Abs. 5 StromVG).

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich Umgang mit Deckungsdifferenzen haben für den Bund weder finanzielle noch personelle noch anderweitige Auswirkungen. Da die hiesigen Netzbetreiber grossmehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand der Kantone und Gemeinden sind, haben die vorliegenden Änderungen für diejenigen Kantone und Gemeinden gewisse Auswirkungen, die an einem oder mehreren Netzbetreibern beteiligt sind. Die Auswirkungen sind ausschliesslich finanzieller Natur.

Die Bewilligungsverfahren für Sandbox-Projekte dürften zu einem moderaten Mehraufwand beim Bund (insb. dem Bundesamt für Energie [BFE] und dem Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK]) führen. Dieser Mehraufwand wird intern kompensiert. Ansonsten hat die geplante Änderung keine weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In den letzten Jahren haben sich die Unterdeckungen der Schweizer Netzbetreiber auf rund 1.5 Milliarden Franken angehäuft. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden diese geringer verzinst. Dadurch entfallen den Netzbetreibern beim gegenwärtigen, hohen Stand an Unterdeckungen Zinseinnahmen von jährlich rund 31 Millionen Franken. Umgekehrt werden die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im selben Betrag entlastet.

Was die Bestimmungen zu den Pilotprojekten betrifft, sind aufgrund der inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Projekte nur geringe Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu erwarten. Sandbox-Projekte können vor allem dazu beitragen, das Innovationspotenzial in Schweizer Unternehmen zu erhöhen.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Nach den Vorgaben des EU-Rechts müssen die Netznutzungstarife ebenfalls kostenorientiert festgelegt werden.⁵ Etwas anderes gilt für die Grundversorgungstarife; diese müssen sich am Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit orientieren.⁶ Weder für den Netzbereich noch für den Bereich der Grundversorgung kennt das EU-Recht Vorgaben zum Umgang mit Deckungsdifferenzen. Es steht daher den EU-Mitgliedstaaten anheim, die dazu erforderliche Regelung zu treffen.

Die Sandbox ist EU-rechtlich unbedenklich. Die mit den Projekten beantragten Abweichungen werden selbstredend jeweils im Einzelfall (auch im Rahmen der Arbeiten zur entsprechenden Ad-hoc-Verordnung) auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht zu prüfen sein.

⁵ Siehe insbesondere Art. 18 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), Fassung gemäss ABI L 158 vom 14.6.2019, S. 54.

⁶ Vgl. Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABI L 158 vom 14.6.2019, S. 125.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4d Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung

Die Frage nach dem Umgang mit Deckungsdifferenzen stellt sich sowohl im Netzbereich als auch im Bereich der Grundversorgung. Die vorliegende Bestimmung ist Letzterem gewidmet. Jene zum Netzbereich findet sich im neuen Artikel 18a.

Die Vorgabe von *Absatz 1*, wonach die mit der Grundversorgung betrauten Netzbetreiber eine Deckungsdifferenz, sei es nun ein Unterdeckung oder eine Überdeckung, grundsätzlich innert dreier Jahre ausgleichen müssen, orientiert sich an der ständigen Praxis der EICom, die von den Rechtsmittelinstanzen bis dato gestützt wurde.⁷ Gemäss der bisherigen Praxis der EICom wurde jeweils der Deckungsdifferenzsaldo mit dem WACC des folgenden Tarifjahres («t+2»)⁸ verzinst und in der Regel über drei Jahre abgebaut. Dies hat zur Folge, dass eine bestimmte Deckungsdifferenz nie bis Null abgebaut wird. Wird der gesamte Saldo verzinst und davon ein Drittel eintarifiert, ist es zudem kaum möglich zu überprüfen, ob die Deckungsdifferenz eines bestimmten Tarifjahres tatsächlich über drei Jahre oder über eine allenfalls mit der EICom oder ihrem Fachsekretariat vereinbarte andere Zeitdauer abgebaut wurde. Um die damit einhergehenden Umsetzungsprobleme bei der Kontrolle des Abbaus der Deckungsdifferenzen zu entschärfen, stellt die Verordnung in Abweichung von der bisherigen Praxis der EICom nun klar («... während eines Geschäftsjahres erhoben...»), dass die Deckungsdifferenz jedes einzelnen Tarifjahres separat abzubauen und zu verzinsen ist. Die vom Netzbetreiber berechnete Deckungsdifferenz des Tarifjahres (t) ist erstmals im Tarifjahr (t+2) zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die anrechenbaren Kosten und damit auch die Deckungsdifferenzen eines Tarifjahres Gegenstand eines Verfahrens bei der EICom sind. Ist Letzteres der Fall, legt die EICom im Rahmen ihrer Verfügung fest, ab wann und über wie viele Tarifjahre die verfügte Korrektur einzutarifizieren ist. Anzumerken ist ferner, dass der Netzbetreiber, so wie es der Verordnungstext ausdrücklich festhält, auch auf den Ausgleich einer Unterdeckung verzichten kann. In diesem Fall muss er diese tarifneutral aus der regulatorischen Kostenrechnung ausbuchen.

Nach *Absatz 2* kann die EICom einem Grundversorger erlauben, eine Deckungsdifferenz auch während mehr als drei Jahren beizubehalten. Das könnte etwa zur Vermeidung von grösseren Tarifschwankungen angezeigt sein. Das Verfahren ist nicht näher geregelt. Prinzipiell kann die EICom diese Erlaubnis also auch erst im Nachhinein erteilen. Umgekehrt, steht es den Grundversorgern unter Vorbehalt einer anderslautenden Vollzugsweisung der EICom grundsätzlich offen, eine Deckungsdifferenz auch schneller, sprich innert weniger als drei Jahren auszugleichen. Wird eine Deckungsdifferenz nicht rechtzeitig abgebaut, liegt es an der EICom, die Festsetzung der Tarife bzw. die dabei zu berücksichtigende Deckungsdifferenz entsprechend anzupassen (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a und b StromVG sowie Art. 19 Abs. 2 StromVV).

Absatz 3 regelt die Verzinsung. Im Unterschied zur aktuellen Praxis orientiert sich die Verzinsung von Deckungsdifferenzen nur noch am Fremdkapitalkostensatz des regulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC) gemäss Anhang 1 der StromVV. Bei Überdeckungen gilt dieser als Mindestzinssatz; der Grundversorger darf freilich auch grosszügiger sein (*Buchstabe b*). Bei Unterdeckungen handelt es sich im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten Gewinnobergrenze (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Satz 2 StromVG) um den Höchstzinssatz (*Buchstabe a*). Obschon sich diese Vorgabe auf die Grundversorgung, sprich auf den Energiebereich bezieht, ist es richtig, hier analog zur bisherigen Praxis auf den kalkulatorischen Zins abzustellen, der für Investitionen in die Netzinfrastruktur zu Anwendung

⁷ Siehe Ziffer 2 der EICom-Weisung 2/2019 vom 5. März 2019, Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren. Vgl. zur Gerichtspraxis Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 4.3; BGE 140 II 415 nicht publ. E. 7.5.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2857/2013 vom 21. Oktober 2014, E. 5.6 und E. 6.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 5.

⁸ Beispiel: Die Deckungsdifferenz des Jahres 2017 (t) wird im Jahr 2018 (t+1) berechnet und ist mit dem WACC des darauffolgenden Jahres 2019 (t+2) zu verzinsen.

kommt und nicht auf jenen, der für die Energieproduktion festgelegt wird.⁹ Relevant ist in Anlehnung an die bisherige Praxis der EICom der Fremdkapitalkostensatz des $WACC_{t+2}$ ¹⁰. In Abweichung von der bisherigen Praxis der EICom stellt die Verordnung nun klar, dass die Deckungsdifferenz jedes einzelnen Geschäftsjahres separat und nicht der jeweilige Deckungsdifferenzsaldo abzubauen und zu verzinsen ist (vgl. auch Abs. 1).

Art. 18a Deckungsdifferenzen im Bereich der Netzkosten

Der Aufbau und der Inhalt dieser Bestimmung gestalten sich weitgehend analog zum neuen Artikel 4d, der sich dem Umgang mit Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung annimmt. Es sei deshalb auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

Art. 26a

Der Kommissionsbericht zur parlamentarischen Initiative 19.443¹¹ enthält keine Erläuterungen zu Artikel 23a StromVG, der gesetzlichen Grundlage der Sandbox-Projekte. Für die Kommentierung dieser Bestimmung kann jedoch auf die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien¹² verwiesen werden. Der darin erläuterte Artikel 23a StromVG wurde nach der Ausarbeitung des Kommissionsberichts inhaltlich unverändert in die parlamentarische Vorlage¹³ übernommen.

Absatz 1: Die einzureichenden Unterlagen und Informationen sollen dem UVEK die Prüfung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 23a StromVG) ermöglichen. Die Aufzählung in Absatz 1 ist nicht abschliessend. Das UVEK kann weitere Unterlagen und Informationen verlangen soweit dies erforderlich ist. Der Gegenstand (Bst. a) der Gesuche ist nach gesetzlicher Vorgabe auf innovative Projekte zu Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor beschränkt. Das Projekt muss zudem notwendig sein, um Erfahrungen im Hinblick auf eine allfällige (künftige) Gesetzesänderung zu sammeln (Art. 23a Abs. 1 StromVG). Die Angaben zur Projektorganisation (Bst. b) umfassen mindestens die wesentlichen Informationen zur Projektleitung und allfällig weiteren Beteiligten. In Bezug auf die Rechtsnatur der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bestehen keine Einschränkungen: Sowohl Private als auch öffentliche Stellen oder auch Zusammenschlüsse derselben sind berechtigt, ein Gesuch einzureichen. Die Teilnahme am Projekt (Bst. c) sollte grundsätzlich freiwillig sein. Es können Ein- und Austrittsrechte (ggf. mit entsprechenden Fristen) vorgesehen werden. Die Dauer des Projekts beträgt maximal 4 Jahre. Sie kann einmalig um 2 Jahre verlängert werden (Art. 23a Abs. 2 StromVG). Im Gesuch ist der genaue Projektstandort (Bst. d) anzugeben. Es sind grundsätzlich auch mehrere Standorte denkbar. Das Projekt sollte jedoch in räumlicher Hinsicht nur so weit gehen, wie zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendig ist. Im Gesuch ist ferner zu erläutern, von welchen rechtlichen Vorgaben im Rahmen des Projekts abgewichen werden soll. In Frage kommen hierzu nur die Bestimmungen über die Grundversorgung (Art. 6 StromVG), die Aufgaben der Netzbetreiber (Art. 8 StromVG) sowie die Netznutzung (Art. 10 ff. StromVG). Das UVEK wird in einer Richtlinie seine Praxis zur Gesuchseinreichung noch näher umschreiben. Darin wird soweit notwendig auch eine entsprechende Koordination mit anderen Innovationsförderungen aufgenommen, beispielsweise mit den Pilot- und Demonstrationsprojekten nach Artikel 49 Absatz 2 EnG.

Absatz 2: Sofern das Gesuch bewilligt werden soll, hat das UVEK vorgängig eine entsprechende Verordnung zu erlassen, welche die Rahmenbedingungen des Projekts regelt (sog. Ad-hoc-Verordnung gemäss Art. 23a Abs. 3 StromVG). Die Bewilligung des Projekts erfolgt sodann gestützt auf die UVEK-

⁹ Vgl. hierzu auch Art. 66 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03).

¹⁰ Siehe Ziffer 2 der EICom-Weisung 2/2019 vom 5. März 2019.

¹¹ BBI 2021 1314

¹² www.bfe.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen; Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, 18.06.2021

¹³ Parlamentarische Initiative «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» (19.443).

Verordnung. Die Verfügung des UVEK über das Gesuch ist anfechtbar. Es besteht indes kein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs, was sich bereits aus der Kann-Formulierung von Artikel 23a Absatz 1 StromVG ergibt. Die Bewilligung steht im (pflichtgemässen) Ermessen des UVEK. Das UVEK kann zur Beurteilung der Gesuche interne (bspw. das BFE) oder auch externe Sachverständige beiziehen. Mit Blick auf Fragen zur Abweichung von geltendem Recht beziehungsweise der Rechtmässigkeit eines Projekts kann gegebenenfalls auch ein entsprechender Austausch mit der EICom angezeigt sein. Unabhängig vom Einbezug der EICom bei der Beurteilung der Gesuche ist diese über die erteilten Bewilligungen und die in diesem Rahmen ermöglichten Gesetzesabweichungen zu informieren, zumal sie die Einhaltung des Gesetzes überwacht (Art. 22 Abs. 1 StromVG).

Absatz 3: Es ist grundsätzlich denkbar, dass eine Ad-hoc-Verordnung, die Bewilligung mehrerer inhaltlich gleicher Projekte ermöglicht, sofern dies zur Erreichung des angestrebten Ziels sachgerecht und erforderlich ist.

Absatz 4 und 5: Mit Abschluss des Projekts ist ein Schlussbericht einzureichen. Sofern zur Auswertung und Beurteilung eines Projekts sinnvoll, kann die Ad-hoc-Verordnung auch eine laufende Berichterstattungs- und Dokumentationspflicht vorsehen. Nach Abschluss des Projekts hat das BFE auf Basis der vorliegenden Informationen und Unterlagen (Schlussbericht etc.) zuhanden des UVEK den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu evaluieren.

Art. 31m

Stimmt das Geschäftsjahr mit dem Zeitpunkt der vorliegenden Änderung überein, beginnt also unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Vorgaben ein neues Geschäftsjahr, ist die Rechtslage nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts klar. Für Deckungsdifferenzen, die dem alten Geschäftsjahr zuzurechnen sind, richtet sich sowohl die Frist zu deren Auflösung als auch die Verzinsung nach der bisherigen Praxis. Da die Deckungsdifferenzen unter Herrschaft der neuen Vorgaben nicht mehr saldiert werden dürfen, ist der Gesamtsaldo der bis zu deren Inkrafttreten aufgelaufenen Deckungsdifferenzen gemäss der bisherigen Praxis der EICom unter Verzinsung mit dem WACC innerhalb von drei Jahren vollständig abzubauen.

Bei einigen Netzbetreibern werden die neuen Vorgaben zum Umgang mit Deckungsdifferenzen während ihres laufenden Geschäftsjahres (vgl. Art. 7 Abs. 1 StromVV) in Kraft treten. Zum Beispiel, wenn sie auf das hydrologische Geschäftsjahr abstellen, das am 30. September 2022 endet. Hierfür enthält *Artikel 31m* eine Übergangsbestimmung. Diese bestimmt, dass sich der Abbau der Deckungsdifferenz des laufenden Geschäftsjahres an der bisherigen Praxis orientiert. Es ist auf das vorstehend Gesagte zu verweisen. Die neuen Vorgaben gelten demnach erst für die Deckungsdifferenzen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Das ist insbesondere für den Zinssatz relevant. Nach der gefestigten Praxis ist jeweils der regulatorische Zinssatz desjenigen Tarifjahres massgebend, in dem die Deckungsdifferenz ausgeglichen wird.¹⁴ Wird also beispielsweise eine im Tarifjahr 2023 erzielte Überdeckung anlässlich der Nachkalkulation im darauf folgenden Jahr (2024) erkannt, findet auf eine im Jahr 2025 erfolgende Auszahlung an die Endverbraucher der Fremdkapitalkostensatz Anwendung, der für das Jahr 2025 massgebend ist.

¹⁴ Ziffer 2 der EICom-Weisung 2/2019 vom 5. März 2019, Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren. Bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 4.